

**Gesetz
über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdgesetz)**

Änderung vom

I.

Das Gesetz vom 30. März 1992¹ über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 2

² Die Pachtgesellschaft muss sich aus Jagdberechtigten zusammensetzen, die sich in der Rechtsform eines Vereins zusammengeschlossen haben.

§ 7 Absätze 1,2,4 und 5

¹ Für Reviere bis zu 600 ha muss die Pachtgesellschaft aus mindestens 3, höchstens 6 Mitgliedern bestehen, wovon mindestens 3 Wohnsitz im Kanton haben.

² Für Reviere über 600 ha muss die Pachtgesellschaft aus mindestens 6, höchstens 10 Mitgliedern bestehen, wovon mindestens 5 Wohnsitz im Kanton haben.

⁴ Ein Mitglied darf nicht in mehr als 2 Pachtgesellschaften Mitglied sein. Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen die Doppelpacht teilweise oder ganz verbieten.

⁵ Mitglieder, die das 70. Altersjahr überschritten haben, müssen an die Höchstmitgliederzahlen nicht angerechnet werden.

§ 10 Zuschlag zum Pachtzins für ausserkantonale Pächter

¹ Ausserkantonale Mitglieder haben einen Zuschlag zum Pachtzins zu bezahlen. Dieser entfällt, wenn ihr Wohnkanton Gegenrecht hält.

² Der prozentuale Zuschlag ist gleich hoch wie im anderen Kanton.

³ Die Zuschläge gehen an den Kanton. Sie werden für Hegemassnahmen, für die Entschädigung von Wildschäden und für deren Verhütung verwendet.

§ 23 Absatz 3

³ Der Jagdaufseher oder die Jagdaufseherin muss im Kanton jagdberechtigt und in der Reviergemeinde oder Nachbargemeinde wohnen. Auf Gesuch hin können ausnahmsweise auch Jagdberechtigte aus dem betreffenden Bezirk oder aus einem Nachbarbezirk, welcher an die Reviergemeinde anstösst, gewählt werden.

¹ GS 31.193, SGS 520

§ 36 Absatz 1

¹ Der Kanton, die Gemeinde, die Pachtgesellschaft und der Eigentümer oder die Eigentümerin bzw. die Mitglieder tragen je einen Viertel der Kosten der angemessenen Massnahmen zur Wildschadenverhütung im Wald und in Aufforstungen.

§ 40 Gemeindebeiträge für Wildschäden und für deren Verhütung

20% der Pachtzinserträge der Gemeinde fliessen für die Entschädigung von Wildschäden und für deren Verhütung an den Kanton.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.